

Wohnberechtigungsschein beantragen

Ein Wohnberechtigungsschein könnte Ihnen zustehen, wenn Sie ein geringes Einkommen haben oder Sozialleistungen erhalten. Ein Wohnberechtigungsschein ist für den Bezug einer geförderten Wohnung erforderlich.

Basisinformationen

Ein Wohnberechtigungsschein wird sowohl für den Bezug einer geförderten Mietwohnung als auch für die Beantragung von Fördermitteln für ein Eigentumsobjekt erteilt.

Ob ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden kann und welche Wohnungsgröße bezogen werden darf, hängt von zwei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.

Voraussetzungen

- Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen darf die Einkommensgrenze gemäß § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz nicht übersteigen
- Die Größe der angefragten Wohnung darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen (Richtwerte für angemessene Wohnungsgrößen sind weiter unten im Text zu finden)
- Deutsche Staatsangehörigkeit und Nachweis von dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland
- Bei ausländischen Wohnungssuchenden muss eine Aufenthaltserlaubnis vorliegen, die mindestens 1 Jahr gilt
- Vorliegen der Volljährigkeit

Welche Unterlagen benötige ich?

- Meldenachweis
- Ausweis
- Sämtliche Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder der letzten 12 Monate
- Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. Verdienstbescheinigung (vom Arbeitgeber ausgefüllt)

- Aktuelle Bescheide (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII [SGB XII]) Sofern die Arbeitslosigkeit noch keine 3 Monate andauert, ist das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit zusätzlich nachzuweisen.
- Aktueller Rentenbescheid bzw. letzte Rentenanpassungsmitteilung
- Aktuelle Mitteilung über die Höhe der Versorgungsbezüge (bei Versorgungsempfängern)
- Letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung (bei Selbstständigen)
- Nachweis über sonstige Leistungen (z. B. Nachweise über Zinseinnahmen oder sonstige Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter ggf. auch auf Darlehensbasis, Sachzuwendungen, Stipendien)
- Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen
- Schwerbehindertenausweis (bei vorhandener Schwerbehinderung)
- Bescheid über den Bezug von Pflegegeld (bei vorhandener Schwerbehinderung)
- Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft gem. § 22 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- Schulbescheinigung (bei Kindern ab 16 Jahren)
- Immatrikulationsbescheid (bei Studenten)
- Heiratsurkunde (wenn seit Ende des Jahres der Eheschließung noch keine 5 Jahre verheiratet und bei dem keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat)
- Mutterpass (bei Bestehen einer Schwangerschaft von mehr als 3 Monaten)
- Nachweis über bestehende Obdachlosigkeit oder Räumungsurteil (bei Beantragung eines Wohnungsnotstandes)

Verfahren

Ein schriftlicher Antrag muss gestellt werden (auf dem amtlichen Vordruck)

Der unterschriebene und ausgefüllte Antrag kann nur persönlich abgegeben werden (Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig und die Gebühr ist in bar zu entrichten).

Wohnberechtigungsschein wird ungültig, wenn sich nach Erhalt die Anzahl der im Schein aufgeführten Haushaltsmitglieder ändert.

Rechtsgrundlagen

- Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
- Bremisches Wohnungsbindungsgesetz (BremWoBindG)

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Für den Wohnberechtigungsschein ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Für den Fall, dass ein Schein verlorengeht, kann mit einer formlosen Anforderung eine Zweitschrift gegen eine Gebühr von 10,00 € beantragt werden.

Antragsteller, die Hilfe oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II beziehen, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Wohnberechtigungsschein wird mit dem Bescheiddatum gültig. Ab diesem Datum muss die geförderte Wohnung innerhalb eines Jahres bezogen werden, da der Wohnberechtigungsschein ein Jahr gültig ist. Sollte der Bezug einer geförderten Wohnung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines möglich sein, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wenn alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen, wird der Wohnberechtigungsschein kurzfristig ausgestellt.

Zuständige Stelle

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Ergänzende Soziale Leistungen (50/4)
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Ansprechpartner

Frau Leich
Tel.: 0471 590 2584

Frau Hagenah
Tel.: 0471 590 2886

Häufig gestellte Fragen

Ist der Wohnberechtigungsschein für eine Mietwohnung im gesamten Bundesgebiet gültig?

Da es abweichende Einkommensgrenzen gibt, sollte der Wohnberechtigungsschein in der Regel in dem Bundesland beantragt werden, in dem die Wohnung bezogen werden soll.

Was ist Wohnungsnotstand und wann wird er anerkannt?

Mit einem im Wohnberechtigungsschein bestätigten Wohnungsnotstand wird die Wohnungssuche beschleunigt. Ein Wohnungsnotstand wird anerkannt, wenn die jetzige Wohnung zu klein ist oder eine Obdachlosigkeit vorliegt oder ansteht.

Werden Termine vergeben?

Grundsätzlich werden keine Termine vergeben. **(z. Zt. jedoch nur auf Termin!)**

Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?

Einkommen im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto abzüglich Werbungskosten) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eines jeden Haushaltsmitgliedes sowie steuerfreie Einnahmen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.

Es sind immer alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen gewissenhaft anzugeben.

Beispiele:

Bei Arbeitnehmern: Lohn / Gehalt (vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung)

Bei Rentnern: Renten aller Art (Rentenbescheide, Rentenmitteilung)

Bei Versorgungsbeziehern: Versorgungsbezüge (Mitteilung über die Höhe der Versorgungsbezüge)

Bei Einkommenssteuerpflichtigen (soweit der Nachweis nicht durch die Verdienstbescheinigung zu erbringen ist, z. B. selbstständig Beschäftigte):

sämtliche Einkünfte (Einkommenssteuer-Vorauszahlungsbescheid, letzter Einkommenssteuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung)

Bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen

Bei Kindern: Nachweis über Kindergeld

Bei Arbeitslosen: Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I oder des Job-Centers über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II) Sofern die Arbeitslosigkeit noch keine 3 Monate andauert, ist das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit zusätzlich nachzuweisen.

Bei Auszubildenden und Studenten: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Ausbildungsförderung (z. B. Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe, vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung)

Bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen

Nachweis über sonstige Leistungen: (z. B. Nachweise über Zinseinnahmen oder sonstige Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter ggf. auch auf Darlehensbasis, Sachzuwendungen, Stipendien)

Haben Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende, Wohnungslose, Wohngeldempfänger einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein?

Ja, wenn die Einkommensvoraussetzungen erfüllt werden.

Welche Personen rechnen zum Haushalt / Haushaltsangehörigkeit?

Als Haushaltsangehörige zählen für den Wohnberechtigungsschein gemäß § 18 Wohnraumförderungsgesetz folgende Personen

- Der Antragsteller
- Die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner oder Lebenspartner
- Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft
- Deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Gibt es bei der Beantragung eine Begrenzung der Quadratmeter pro Person?

Grundsätzlich gelten folgende Wohnungsgrößen als angemessen:

Alleinstehende:	50 m ²
2 Personen:	60 m ²
1 Elternteil und 1 Kind:	70 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	85 m ²
jede weitere Person	+ 10 m ²